

**VORSCHRIFTEN FÜR DIE TEILNAHME VON
INTERESSENVERTRETERINNEN UND INTERESSENVERTRETERN
AN VERANSTALTUNGEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES
PARLAMENTS**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 12. JUNI 2023¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 232,

gestützt auf Artikel 25, Artikel 34 und Artikel 123 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. April 2021 über den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Parlament verpflichtet sich, den Grundsatz der Konditionalität gemäß Artikel 5 der am 20. Mai 2021 unterzeichneten Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register³ (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“) umzusetzen, wonach die Eintragung in das Transparenz-Register eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bestimmte Tätigkeiten ausüben können, und seine Konditionalitäts- und Transparenzmaßnahmen auf der Website des Transparenz-Registers zu veröffentlichen.

(2) Das Transparenzregister ist eine öffentliche Datenbank, in der sich Organisationen und selbstständige Beraterinnen und Berater, die Einfluss auf die EU-Politik und den Entscheidungsprozess der EU nehmen, freiwillig registrieren lassen können, um darzulegen, welche Interessen sie vertreten, in wessen Auftrag sie handeln und welche Mittel sie hierfür einsetzen.

(3) Um seine Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht zu schützen und zu stärken, hat das Parlament bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die die Eintragung der Tätigkeiten von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in das Transparenz-Register vorschreiben, darunter Vorschriften über den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Räumlichkeiten des Parlaments⁴, die Bedingungen für die Einladung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu öffentlichen Anhörungen,

¹ In der durch den Beschluss des Präsidiums vom 5. Februar 2024 geänderten Fassung.

² P9_TA(2021)0130.

³ ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.

⁴ Artikel 123 der Geschäftsordnung des Parlaments.

die von den Ausschüssen veranstaltet werden⁵, und ihre Teilnahme an den Tätigkeiten der interfraktionellen Arbeitsgruppen und inoffiziellen Gruppierungen der Mitglieder⁶.

(4) Mit diesem Beschluss soll der bestehende Rechtsrahmen weiter gestärkt werden, indem die Eintragung in das Transparenz-Register als Voraussetzung für die Teilnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments vorgeschrieben wird. Die Fraktionen tragen auch zur Stärkung des bestehenden Rechtsrahmens in Bezug auf Veranstaltungen bei, die in ihre Zuständigkeit fallen und auf eigene Initiative mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in den Räumlichkeiten des Parlaments organisiert werden. Bei Veranstaltungen, die von Mitgliedern in von einer Fraktion zugewiesenen Räumen organisiert werden, sollte das Sekretariat der Fraktion kurz prüfen, ob das Programm der geplanten Veranstaltung mit diesem Beschluss im Einklang steht. Die Hauptverantwortung für die Einhaltung dieses Beschlusses sollte jedoch bei den Mitgliedern liegen, die diese Veranstaltungen organisieren. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von dem Programm, das dem Sekretariat der Fraktion ursprünglich vorgelegt wurde.

(5) Veranstaltungen dienen naturgemäß der Öffentlichkeitsarbeit und sind für das Parlament ein wichtiger Teil seines politischen und demokratischen Lebens.

(6) Mit diesem Beschluss soll ein Gleichgewicht zwischen dem Recht der Mitglieder des Europäischen Parlaments auf freie Ausübung ihres Mandats und den Vorrechten der Fraktionen einerseits und der Verpflichtung des Parlaments gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, seine Arbeit so offen wie möglich durchzuführen, andererseits hergestellt werden.

(7) Zu den Räumlichkeiten des Parlaments gehören alle Räume und Gebäude des Europäischen Parlaments an den drei Arbeitsorten sowie in allen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Dazu gehören unter anderem das Parlamentarium, das Haus der Europäischen Geschichte, der InfoHub sowie andere Räume und Gebäude wie das Jean-Monnet-Haus, die Verbindungsbüros des Parlaments, der Wiertz-Garten und die Ausstellungen „Erlebnis Europa“.

(8) Die in diesem Beschluss festgelegten Verpflichtungen sollten für alle Veranstaltungen gelten, einschließlich solcher, die gemäß der Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments durch externe Nutzer⁷, den Bedingungen für die Genehmigung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments⁸, der Regelung für die Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen des Europäischen Parlaments⁹, der Regelung für die Nutzung der Restaurationseinrichtungen und

⁵ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2003 über die Regelung der öffentlichen Anhörungen.

⁶ Artikel 35 der Geschäftsordnung.

⁷ Beschluss des Präsidiums vom 14. März 2000 über die Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments durch externe Nutzer.

⁸ Beschluss des Präsidiums vom 8. Juni 2015 über die Bedingungen für die Genehmigung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments.

⁹ Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2007 über die Regelung für die Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen des Europäischen Parlaments, insbesondere Kapitel 5.

Restaurationsdienstleistungen und Catering-Dienste beim Europäischen Parlament¹⁰, der Regelung für die Nutzung der Esplanade Solidarność 1980¹¹, der Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments durch die Mitglieder und Fraktionen¹², der Regelung der öffentlichen Anhörungen¹³, der Benutzungsordnung für die Bibliothek des Europäischen Parlaments¹⁴ und der Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA)¹⁵ organisiert werden.

(9) Um einen offenen Dialog, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und den Austausch mit ihr sicherzustellen, sollten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die Räumlichkeiten des Parlaments besuchen, Petentinnen und Petenten und Journalistinnen und Journalisten, die an Pressekonferenzen oder an anderen zu ihren Gunsten organisierten Informationsveranstaltungen teilnehmen, nicht als Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter betrachtet werden. Folglich sollten allgemeine Informationsveranstaltungen und Kommunikationstätigkeiten der Dienststellen und Fraktionen des Parlaments, die darauf abzielen, das Publikum von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu erreichen, nicht als Veranstaltungen im Sinne dieses Beschlusses gelten.

(10) Interne Sitzungen von Fraktionen, die der Koordinierung und Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeiten ihrer Mitglieder dienen, sollten nicht als Fraktionsveranstaltungen im Sinne dieses Beschlusses gelten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Mit diesem Beschluss wird die Teilnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments geregelt.

¹⁰ Beschluss des Präsidiums vom 24. Oktober 2016 über die Regelung für die Nutzung der Restaurationseinrichtungen und Restaurationsdienstleistungen und Catering-Dienste beim Europäischen Parlament.

¹¹ Beschluss des Präsidiums vom 17. April 2012 über die Regelung für die Nutzung der Esplanade Solidarność 1980.

¹² Beschluss des Präsidiums vom 25. Februar 2004 über die Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments durch die Mitglieder und Fraktionen.

¹³ Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 2003 über die Regelung der öffentlichen Anhörungen, insbesondere Artikel 7.

¹⁴ Beschluss des Präsidiums vom 17. Juni 2019 über die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Europäischen Parlaments und seine Durchführungsbestimmungen mit den Verwaltungsvorschriften für die Nutzung des Lesesaals der Bibliothek des Europäischen Parlaments in Brüssel, die vom Direktor der Bibliothek angenommen wurden.

¹⁵ Beschluss des Präsidiums vom 15. April 2019 über die STOA-Geschäftsordnung.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter“ jede natürliche oder juristische Person oder jede formelle oder informelle Gruppe, jede Vereinigung oder jedes Netzwerk, die bzw. das Tätigkeiten mit dem Ziel ausübt, auf die Formulierung oder Umsetzung der Politik oder der Rechtsvorschriften der EU oder die Beschlussfassungsverfahren des Parlaments gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung Einfluss zu nehmen,
- b) „Konditionalität“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Interinstitutionellen Vereinbarung den Grundsatz, wonach die Eintragung in das Transparenz-Register eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bestimmte Tätigkeiten der Interessenvertretung ausüben können,
- c) „parlamentarisches Gremium“ die Leitungsorgane des Parlaments, einschließlich aller von diesen Leitungsorganen eingesetzten Gremien, parlamentarischen Ausschüsse und interparlamentarischen Delegationen,
- d) „Generalsekretariat des Parlaments“ das Personal des Generalsekretariats, das gemäß Artikel 234 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments eingerichtet wurde,
- e) „Sekretariat einer Fraktion“ das Personal, das jeder Fraktion gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments zur Verfügung gestellt wird, sowie das Personal, das dem Sekretariat der fraktionslosen Mitglieder gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments zur Verfügung gestellt wird,
- f) „parlamentarische Veranstaltung“ alle Konferenzen, Sitzungen, Workshops, Seminare, Anhörungen, Ausstellungen oder sonstigen Versammlungen eines parlamentarischen Gremiums oder einer Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, die vom Generalsekretariat des Parlaments in den Räumlichkeiten des Parlaments organisiert werden, ungeachtet der gewählten spezifischen Bezeichnung,
- g) „gemeinsam ausgerichtete Veranstaltung“ alle Konferenzen, Sitzungen, Workshops, Seminare, Anhörungen, Ausstellungen oder sonstigen Versammlungen, bei denen es sich nicht um eine parlamentarische Veranstaltung handelt, die von einem parlamentarischen Gremium oder einer Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments für die Durchführung in den Räumlichkeiten des Parlaments genehmigt wurde und die ganz oder teilweise von einer Interessenvertreterin bzw. einem Interessenvertreter mitorganisiert wird, ungeachtet der gewählten spezifischen Bezeichnung,
- h) „Fraktionsveranstaltung“ alle Konferenzen, Sitzungen, Workshops, Seminare, Anhörungen, Ausstellungen oder sonstigen Versammlungen, die von dem Sekretariat einer Fraktion oder auf Initiative von Mitgliedern in von der Fraktion zugewiesenen Räumen organisiert werden, vom Sekretariat dieser Fraktion genehmigt wurden und ganz oder teilweise von einer Interessenvertreterin bzw. einem Interessenvertreter mitorganisiert werden, ungeachtet der gewählten spezifischen Bezeichnung,

- i) „Gebäude des Parlaments“ alle Räumlichkeiten und Gebäude des Europäischen Parlaments,
- j) „eingeladener aktiver Gast“ eine Interessenvertreterin bzw. ein Interessenvertreter im Sinne von Buchstabe a, die bzw. der als Rednerin bzw. Redner, Moderatorin bzw. Moderator, Präsentatorin bzw. Präsentator, Oratorin bzw. Orator oder Mitwirkende bzw. Mitwirkender zu einer parlamentarischen Veranstaltung oder einer gemeinsam ausgerichteten Veranstaltung eingeladen wird,
- k) „mitorganisiert“ die Beteiligung an der Organisation einer Veranstaltung, sei es aus logistischer, praktischer oder finanzieller Sicht.

Artikel 3

Konditionalität in Bezug auf parlamentarische Veranstaltungen

1. Die Teilnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als eingeladene aktive Gäste an einer parlamentarischen Veranstaltung setzt ihre vorherige Eintragung in das Transparenz-Register voraus.
2. Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag der betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von dem für die Einhaltung dieses Beschlusses zuständigen parlamentarischen Gremium oder der für die Einhaltung dieses Beschlusses zuständigen Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments auf das Erfordernis der vorherigen Eintragung in das Transparenz-Register verzichtet werden, wenn dieses Gremium oder diese Dienststelle nach Kenntnis der Sachlage der Auffassung ist, dass durch die Eintragung der Schutz des Lebens oder die Integrität einer Person beeinträchtigt werden könnte, oder wenn andere zwingende Gründe Vertraulichkeit erfordern.

Artikel 4

Konditionalität in Bezug auf gemeinsam ausgerichtete Veranstaltungen

1. Die Mitwirkung von Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertretern an der Organisation einer gemeinsam ausgerichteten Veranstaltung setzt ihre vorherige Eintragung in das Transparenz-Register voraus.
2. Die Teilnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als eingeladene aktive Gäste an einer gemeinsam ausgerichteten Veranstaltung setzt ihre vorherige Eintragung in das Transparenz-Register voraus. Artikel 3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Artikel 5

Konditionalität in Bezug auf Fraktionsveranstaltungen

Die Mitwirkung von Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertretern an der Organisation einer Fraktionsveranstaltung setzt ihre vorherige Eintragung in das Transparenz-Register voraus.

Artikel 6

Einhaltung der Vorschriften und dienststellenübergreifende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit parlamentarischen Veranstaltungen

1. Das parlamentarische Gremium oder die Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die die parlamentarische Veranstaltung organisiert, sorgt für die Einhaltung dieses Beschlusses und überprüft zu diesem Zweck, ob die als aktive Gäste eingeladenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in das Transparenz-Register eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, fordert das parlamentarische Gremium oder die Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments die betreffenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf, die Eintragung unverzüglich vor dem Termin der parlamentarischen Veranstaltung zu beantragen.
2. Sind mehr als ein parlamentarisches Gremium oder eine Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments an der Organisation einer parlamentarischen Veranstaltung beteiligt, so sind sie gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter diesen Beschluss gemäß Absatz 1 einhalten. Zu diesem Zweck arbeiten sie zusammen und tauschen gegebenenfalls Informationen aus.
3. Das parlamentarische Gremium oder die Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die die parlamentarische Veranstaltung organisiert, und das Referat Transparenz arbeiten zusammen und tauschen alle sachdienlichen Informationen aus, um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung dieses Beschlusses sicherzustellen. Das Referat Transparenz kann auf Ersuchen des parlamentarischen Gremiums oder der Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die die parlamentarische Veranstaltung organisiert, oder auf eigene Initiative Unterstützung bei der Überprüfung des Status der betreffenden Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter im Transparenz-Register leisten.
4. Das Referat Transparenz prüft gemäß den jährlich vom Generalsekretär festgelegten Kriterien anhand repräsentativer Stichproben, ob die parlamentarischen Gremien oder die Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments, die die parlamentarische Veranstaltung organisieren, den Grundsatz der Konditionalität gemäß Artikel 3 eingehalten haben, und kann zu diesem Zweck detaillierte Informationen über die von ihnen organisierten parlamentarischen Veranstaltungen anfordern.

Artikel 7

Einhaltung der Vorschriften und dienststellenübergreifende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit gemeinsam ausgerichteten Veranstaltungen

1. Das parlamentarische Gremium oder die Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die eine gemeinsam ausgerichtete Veranstaltung genehmigt, sorgt für die Einhaltung dieses Beschlusses und überprüft zu diesem Zweck, ob
 - a) die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Transparenz-Register eingetragen sind, bevor sie die betreffende Veranstaltung genehmigen,
 - b) die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für die betreffende Veranstaltung im Transparenz-Register eingetragen sind.

2. Das parlamentarische Gremium oder die Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die die gemeinsam ausgerichtete Veranstaltung genehmigt, und das Referat Transparenz arbeiten zusammen und tauschen alle sachdienlichen Informationen aus, um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung dieses Beschlusses sicherzustellen. Das Referat Transparenz kann auf Ersuchen des parlamentarischen Gremiums oder der Dienststelle des Generalsekretariats des Parlaments, das bzw. die die gemeinsam ausgerichtete Veranstaltung genehmigt, oder auf eigene Initiative Unterstützung bei der Überprüfung des Status der betreffenden Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter im Transparenz-Register leisten.

3. Das Referat Transparenz prüft gemäß den vom Generalsekretär jährlich festgelegten Kriterien anhand repräsentativer Stichproben, ob die parlamentarischen Gremien oder die Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments, die die gemeinsam ausgerichtete Veranstaltung genehmigt haben, den Grundsatz der Konditionalität gemäß Artikel 4 eingehalten haben, und kann zu diesem Zweck detaillierte Informationen über die von ihnen genehmigten gemeinsam ausgerichteten Veranstaltungen anfordern.

Artikel 8

Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit Fraktionsveranstaltungen

1. Das Sekretariat einer Fraktion, die eine Fraktionsveranstaltung genehmigt, stellt sicher, dass dieser Beschluss bei den von ihm organisierten Veranstaltungen eingehalten wird. Vor der Genehmigung einer solchen Veranstaltung überprüft das Sekretariat der Fraktion, ob die in Artikel 5 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Transparenz-Register eingetragen sind.

2. Bei Veranstaltungen, die von Mitgliedern in von einer Fraktion zugewiesenen Räumen organisiert werden, überprüfen die betreffenden Mitglieder vor der Veranstaltung, ob die in Artikel 5 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Transparenzregister eingetragen sind. Die betreffenden Mitglieder teilen der Fraktion die Transparenzregisternummer dieser Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit, falls beim Sekretariat der Fraktion Sitzungsräume beantragt werden.

3. Das Referat Transparenz leistet Unterstützung bei der Überprüfung des Status der betreffenden Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter im Transparenz-Register.

Artikel 9

Nichteinhaltung

1. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 dürfen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die am Tag der parlamentarischen oder gemeinsam ausgerichteten Veranstaltung nicht im Transparenz-Register eingetragen sind, nicht als eingeladene aktive Gäste an der Veranstaltung teilnehmen.

2. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die am Tag der gemeinsam ausgerichteten Veranstaltung nicht im Transparenz-Register eingetragen sind, dürfen diese nicht mitorganisieren.

3. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die am Tag der Fraktionsveranstaltung nicht im Transparenz-Register eingetragen sind, dürfen diese nicht mitorganisieren.

Artikel 10 Umsetzung und Überprüfung

1. Der Generalsekretär kann Leitlinien für die Umsetzung dieses Beschlusses annehmen.
2. Der Generalsekretär legt dem Präsidium einen Jahresbericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor. Die Sekretariate der Fraktionen können freiwillig im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses zu diesem Bericht beitragen.
3. Das Präsidium bewertet die Umsetzung dieses Beschlusses bis Ende 2026 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2023 in Kraft.